



Ausfüllen des Lehrvertrages

Die Lehrverträge sind vor Beginn der beruflichen Grundbildung in dreifacher, identischer Ausfertigung, vollständig ausgefüllt, vom Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb), von der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung unterschrieben, dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung einzureichen. Die Vorlage finden Sie unter www.abb.llv.li/Berufslehre/Lehrvertrag.

Wichtiger Hinweis

Es ist von Vorteil, wenn der/die Berufsbildner/in den Lehrvertrag zusammen mit der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung ausfüllt.

Beachten Sie bitte beim Ausfüllen mit dem PC:

Nach dem Ausfüllen eines Feldes mit dem Tabulator zum nächsten Feld springen! Felder zum Ankreuzen müssen mit der Maustaste betätigt werden. Die zweite Seite des Lehrvertrages auf der Rückseite des Formulars ausdrucken!

Die unten vermerkten Ziffern entsprechen den jeweiligen Vertragspunkten

1. Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)

Bitte machen Sie die vollständigen Angaben inkl. E-Mail

2. Lernende Person

Bitte geben Sie uns unter Vorbildung die besuchten Schulen bekannt. z.B. Oberschule, Realschule (CH), Realschule (FL), Sekundarschule, Gymnasium, 10. Schuljahr, etc.

Bitte unbedingt die AHV-Nummer angeben. Falls nicht bekannt, bitte bei der AHV-IV-FAK nachfragen.

3. Gesetzliche Vertretung

Wird ein Lehrvertrag mit Minderjährigen (bis vollendetem 18. Altersjahr) abgeschlossen, so muss die gesetzliche Vertretung mit unterzeichnen.

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Wenn der Lehrberuf verschiedene Profile, Fachrichtungen oder Branchen aufweist, sind diese unbedingt anzugeben. Der Beginn sollte spätestens auf den Eintritt in die Berufsfachschule festgelegt werden. Bei der Bildungsdauer den ersten und letzten Arbeitstag einsetzen (z.B. 01.08.10 bis und mit 31.07.13)

6. Schulische Bildung

Die Anmeldung in der Berufsfachschule muss **frühzeitig** durch den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) erfolgen. (Ausnahme: Gewerbliche Berufsfachschule Chur; die Anmeldung erfolgt über das Amt)

7. Entschädigung

Lernende einer Branche sollen im Sinne einer Gleichbehandlung für das jeweilige Bildungsjahr den gleichen Lohn erhalten. Bitte beachten Sie hier die branchenüblichen Ansätze. Auskünfte darüber erteilt das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

8. Arbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit für die lernende Person darf die betriebliche/branchenübliche Arbeitszeit gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder gesetzlichen Bestimmungen nicht überschreiten (ein Merkblatt mit den branchenüblichen Arbeitszeiten ist beim ABB oder unter www.abb.llv.li erhältlich).

9. Ferien

Der Ferienanspruch ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Ist das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr wenigstens 4 Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens 5 Wochen Ferien zu gewähren.

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Bitte geben Sie an, falls die lernende Person persönliche Werkzeuge, Berufskleider usw. benötigt.

11. Versicherungen

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die einschlägige gesetzliche Bestimmung. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Versicherung oder das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Privat- und Sozialversicherungen, Tel. 236 68 99! Vereinbaren Sie mit der gesetzlichen Vertretung, wer welche Prämienanteile übernimmt.

12. Beiblatt zum Lehrvertrag

Das Beiblatt dient vor allem zum Ausfüllen, wenn die betriebliche Ausbildung im **Lehrbetriebsverband** in mehreren Betrieben stattfindet.

13. Unterschriften

Der Vertrag muss von einem Vertreter des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb), der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung auf allen Exemplaren unterschrieben werden!

14. Genehmigung

Vergessen Sie nicht, die drei Vertragsexemplare gleich nach Unterzeichnung an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung einzureichen. Nur amtlich genehmigte Verträge sind rechtsgültig!